

**Entscheidung**  
**des Beschwerdeausschusses 1**  
**in der Beschwerdesache 1082/24/1-BA**

**Beschwerdeführer:**

**Beschwerdegegner:**

**Ergebnis:** Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer  
2

**Datum des Beschlusses:**  
18.03.2025

**Mitwirkende Mitglieder:**

**A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Eine Zeitung veröffentlicht am 30.11.2024 unter dem Titel „Wird dem [Ortsname] Bürgermeister-Kandidaten das Wasser abgestellt?“ über die Probleme eines Mieters in einem Mehrfamilienhaus. Der namentlich genannte Mieter ist gleichzeitig SPD-Parteimitglied und Bürgermeisterkandidat für die mittelgroße Stadt, in der er wohnt. Die Zeitung hatte zuvor in einem anderen Artikel bereits darüber berichtet, dass in dem ehemaligen Fabrikgebäude zeitweilig auch Strom und Gas abgestellt worden waren. Der Zeitung gegenüber wollte keiner der übrigen 23 Mieter den Wasserstopp bestätigen. Der Bürgermeister-Kandidat sagt dazu: „Hier im Haus gibt es keine Einigkeit“.

Die Zeitung berichtet weiter, dass der Mieter und Bürgermeisterkandidat zeitweilig Unterstützung von einem Verein und dessen Vorsitzenden (*Anm. d. Geschäftsstelle: dem Beschwerdeführer*) bekommen hatte. Laut Zeitung bestätigte das Bündnis die vom Mieter geschilderte Notlage und prangerte diese in einem Schreiben an, das unter anderem an die Stadtverwaltung gegangen sein soll. In dem Schreiben steht nach Angaben der Redaktion:

*Der Wasserversorger kündigt die Sperrung der Wasserzufuhr für den 4. Dezember an. Grund für diese Sperrung sind nach Mitteilung eines Mieters Zahlungsrückstände des Vermieters. Hinzu kommen nicht geleistete kommunale Abgaben. Die Stadt*

*[Name] hatte daraufhin veranlasst, dass einige Mieter ihre Kaltmiete direkt an die Stadt leisten müssen.*

II. Der Beschwerdeführer ist der Vorsitzende des „[Vereinsname]“. Er schreibt, dass das Bündnis den Mieter zwar zeitweilig unterstützt habe, es aber in dieser Sache nie ein Schreiben an die Stadt gegeben habe. Die Zeitung habe ihn vor der Veröffentlichung des Berichtes nicht kontaktiert. Warum das nicht geschehen sei, sei ihm nicht erklärbar, weil es doch zur Klärung falscher Tatsachen hätte beitragen können.

III. Für die Zeitung nimmt der stellvertretende Chefredakteur Stellung. Das Zitat stammt seinen Angaben zufolge nicht aus einem explizit an die Stadtverwaltung gesandten Schreiben, sondern aus einer Pressemitteilung, die im Namen des Beschwerdeführers an verschiedene Redaktionen gegangen sei. Die Pressemitteilung ende mit einer Forderung: „[Vereinsname] e.V. fordert die Stadt [...] auf, die notwendigen Maßnahmen unverzüglich zu treffen, um so die drohende Wohnungslosigkeit der Mieterinnen und Mieter zu verhindern.“

Der stellvertretende Chefredakteur argumentiert: „Daraus durfte unsere Autorin berechtigterweise schließen, dass die besagte Mitteilung zumindest auch an die Stadt gerichtet war und davon ausgehend in ihrem Artikel die Formulierung ‚in dem Schreiben von [Name], auch an die [Ortsname] Stadtverwaltung[...]‘ verwenden.“ Dass die Mitteilung auch an die Stadt selbst verschickt worden sei, werde in dem Artikel dagegen an keiner Stelle behauptet und dies dürfte für die Richtigkeit des dargestellten Sachverhalts auch unerheblich sein.

Den Vorwurf des Beschwerdeführers, er sei im Vorfeld der Berichterstattung nicht von der Redaktion kontaktiert worden, bestreitet der stellvertretende Chefredakteur. Die Autorin habe sehr wohl versucht, ihn zu erreichen. Die Anrufe seien jedoch nicht entgegengenommen worden. Im Übrigen enthalte der Artikel keine Darstellungen, zu denen der Beschwerdeführer hätte angehört werden müssen. Die in seinem Namen versandte Pressemitteilung, auf welche sich die Autorin im Artikel beziehe, habe der Zeitung vorgelegen.

### **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

Der Beschwerdeausschuss erkennt in dem Beitrag einen Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 des Pressekodex. Die Zeitung schreibt im Artikel: „In dem Schreiben von [Name Vorsitzender Bündnis], auch an die [Ortsname] Stadtverwaltung, steht unter anderem: (...)“. Damit erweckte die Zeitung den Eindruck, dass das Schreiben explizit auch an die Stadt verschickt wurde – das war aber nicht der Fall.

### **C. Ergebnis**

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex erteilt der Beschwerdeausschuss der Redaktion gemäß § 12 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>